

Anschluss von Kleinsterzeugungsanlagen

Nachfolgend beantworten wir einige der häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit Kleinsterzeugungsanlagen. Kleinsterzeugungsanlagen sind zum Beispiel kleine Photovoltaikanlagen, die auch als Balkonkraftwerke, Balkon-PV-Anlagen, Mini-PV-Anlagen oder als Plug-In-PV bezeichnet werden.

- Was sind Kleinsterzeugungsanlagen?
 - Stromerzeugungsanlagen, deren Engpassleistung in Summe weniger als 800 W (0,8 kW) pro Anlage eines Netzbenutzers beträgt (vgl. § 7 Abs. 1 Z 32a [EIWOG 2010](#)), z.B. Mini-PV-Anlagen für den Balkon.
- Braucht es für Kleinsterzeugungsanlagen eine Genehmigung des Netzbetreibers?
 - Nein. Es bedarf jedoch einer Verständigung des Netzbetreibers bzw. einer Meldung beim Netzbetreiber mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Kleinsterzeugungsanlage (vgl. [TOR Stromerzeugungsanlagen Typ A](#)).

Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 800 W (0,8 kW) erfordern den Abschluss eines Netzzugangsvertrags mit dem Netzbetreiber entsprechend dem Verfahren in dessen Allgemeinen Bedingungen.

Für Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger mit einer Engpassleistung bis 20 kW ist gemäß § 17a [EIWOG 2010](#) ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen. Für alle anderen Anlagen ist ein Antrag auf Abschluss eines Netzzugangsvertrags beim Netzbetreiber zu stellen.

Auf Grundlage der bereitgestellten Informationen des Netzbenutzers, erstellt der Netzbetreiber eine Netzanschlussbeurteilung für die Stromerzeugungsanlage und übermittelt entweder eine Anschlusszusage oder ein Angebot für den Netzanschluss. Nach Fertigstellung der Stromerzeugungsanlage und erfolgreicher Prüfung der erforderlichen Unterlagen (vgl. [END-VO 2012](#)) erteilt der Netzbetreiber die Betriebserlaubnis.
- Müssen Kleinsterzeugungsanlagen die gleichen technischen Anforderungen für den Netzanschluss erfüllen wie andere Stromerzeugungsanlagen?
 - Nein. Kleinsterzeugungsanlagen sind von vielen Anforderungen ausgenommen (vgl. [TOR Stromerzeugungsanlagen Typ A](#)). Einige Anforderungen bleiben jedoch bestehen, vor allem muss eine selbsttätig wirkende Freischaltstelle als Entkupplungseinrichtung vorhanden sein.
 - Es ist darauf zu achten, dass der Verkäufer einen entsprechenden Konformitätsnachweis einer zertifizierten Prüfstelle vorlegt. Die Anforderungen der TOR, insb. [TOR Stromerzeugungsanlagen Typ A](#), müssen erfüllt werden.
- Wird ein eigener Zählpunkt benötigt bzw. muss ein Vertrag über die Stromabnahme abgeschlossen werden?
 - Nein. Kleinsterzeugungsanlagen sind von diesen Anforderungen ausgenommen (§ 66a [EIWOG 2010](#)).
- Kleinsterzeugungsanlagen werden oft auf der Lastseite eines Stromkreises angeschlossen, was ist besonders zu beachten?
 - Eine fachbezogene Überprüfung der Elektroinstallation kann erforderlich sein, z.B. bei alten Installationen. Es muss eine der Leistung der Kleinsterzeugungsanlage entsprechenden Reserve der Strombelastbarkeit der Leitungen, über den Bemessungsstrom des Leitungsschutzes (Sicherung) hinaus, geben.

Was sollte von Konsument:innen besonders beachtet werden?

- **Berücksichtigen der maximalen Leistung**
Stromerzeugungsanlagen gelten als Kleinsterzeugungsanlage, wenn deren Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro Anlage des Netzbenutzers beträgt.
- **Abstimmung mit Wohnungs-/Hauseigentümer**
Stellen Sie mit Ihrem Eigentümer sicher, dass die Installation gestattet ist.
- **Kauf einer Kleinsterzeugungsanlage**
Der Kauf einer Kleinsterzeugungsanlage direkt beim Hersteller, bei einem Elektrofachunternehmen oder im Fachhandel wird empfohlen. Achten Sie darauf, dass die Kleinsterzeugungsanlage zumindest über eine CE-Kennzeichnung verfügt und eine Betriebsanleitung mit den erforderlichen Sicherheitshinweisen beigelegt ist. Viele Hersteller verweisen in den Datenblättern explizit neben der CE-Kennzeichnung auch auf die [TOR Stromerzeugungsanlagen Typ A](#) und weitere Prüfcertifikate.
- **Überprüfen der Elektroinstallation**
Es ist empfehlenswert vor Anbringung der Kleinsterzeugungsanlage die bestehende Elektroinstallation von einer qualifizierten Elektrofachkraft überprüfen zu lassen.
- **Einhalten der Betriebsanleitung**
Befolgen Sie die Anweisungen der Betriebsanleitung, insbesondere der Sicherheitsvorkehrungen, der Platzierung und der Montage.
- **Installation der Kleinsterzeugungsanlage**
Keinesfalls dürfen Verlängerungskabel oder Steckdosenleisten beim Anschluss der Kleinsterzeugungsanlage verwendet werden. Falls der Hersteller und die „Inverkehrbringer“ über die Risikoanalyse und -bewertung die „Freigabe“ erteilen, kann die Einspeisung direkt über eine fest installierte Steckdose erfolgen (Elektrotechnische Normen und Richtlinien stellen die Sicherheit von elektrischen Produkten, Anlagen und Systemen sicher. Als elektrotechnische Normungsorganisation ist der OVE dafür verantwortlich, dass der Umgang mit Strom sicher ist und bleibt, <https://www.ove.at/ove-news/details/normen-und-richtlinien-fuer-photovoltaik-anlagen/>)
- **Meldung an den Netzbetreiber**
Informieren Sie den relevanten Netzbetreiber spätestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Inbetriebnahme. Die erforderliche Meldung der Kleinsterzeugungsanlage erfolgt meistens über ein Online-Portal des Netzbetreibers.